



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

13. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-11530

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Chirchenbach, Dorf Mols"**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt Walensee bis Parzelle Nr. 1680

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

- a) Im Zusammenhang mit Bauvorhaben soll der Gewässerraum für den Chirchenbach innerhalb der Bauzone festgelegt werden.
- b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 19. Mai bis 1. Juni 2021 der Mitwirkung unterstellt. Während der Mitwirkungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 21. Oktober 2021. Während der öffentlichen Auflage vom 3. November bis 2. Dezember 2021 wurden keine Einsprachen erhoben.

2 Erwägungen

- a) Die generalisierte Gewässerraumbreite beträgt laut kantonaler Grundlagenkarte 22 m. Die rechnerische Ermittlung der Gewässerraumbreite liegt zwischen 16 m und 24 m. Für die Ermittlung der Gewässerraumbreite wird daher der tatsächliche Raumbedarf aufgrund der erforderlichen Querprofile zur Ableitung des Hochwassers und der Zugänglichkeit zum Gewässer herangezogen. Im Sondernutzungsplan wird der Gewässerraum zentrisch und mit einer Breite von 17 m festgelegt.



b) Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen und ökologischen Vorgaben. Sowohl die schadlohe Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise sind im Planungsbericht erbracht.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 1. Juli 2021 sind vollumfänglich eingeflossen.

d) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

e) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass ist die Gemeinde die zuständige Stelle. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projizierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katas-
terverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG zudem das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Kantonsforstamt